

§ 1 Allgemeines

besteht kein *numerus clausus* der Abgabenarten.¹⁹ Der Staatsgerichtshof gesteht dem Gesetzgeber bei der Regelung der öffentlichen Abgaben eine relativ grosse Gestaltungsfreiheit zu. Es liegt an ihm, wie er die Abgaben und welche Abgaben er festlegen will.²⁰ Dies bedeutet namentlich für einen (finanz-)politisch «sensiblen Bereich» wie das Steuerrecht, dass die «Bewegungsfreiheit des Gesetzgebers» nicht allzu sehr eingeschränkt werden sollte.²¹

2. Rechtliche Bedeutung

Die rechtliche Bedeutung der Einteilung der öffentlichen Abgaben liegt darin, dass man es je nach Qualifikation einer öffentlichen Abgabe als Steuer oder Kausalabgabe mit unterschiedlichen Rechtsfolgen zu tun hat. Die einzelnen Abgaben können unterschiedlichen Bemessungsgrundsätzen unterliegen. Das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip gilt nicht für alle Abgaben gleichermassen. Ebenso wird der Grundsatz der Gesetzmässigkeit nicht für alle Abgaben mit der gleichen Strenge eingehalten.

Für Steuern sowie für Gebühren mit Steuercharakter (sog. *Gemeingsteuern*) verlangt der Staatsgerichtshof eine formelle gesetzliche Grundlage. Dagegen werden bei der Gebührenerhebung an das Gesetzmässigkeitsprinzip keine derartig hohen Anforderungen gestellt. So können beispielsweise Verwaltungsgebühren ohne formelle gesetzliche Grundlage im Rahmen des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips erhoben werden, wenn diese das Entgelt für eine einfache Verwaltungstätigkeit darstellen und sich ihre Höhe in einem bescheidenen Rahmen bewegt, wie dies insbesondere bei den Kanzleigebühen der Fall ist.²²

19 Für die Schweiz siehe Tschannen/Zimmerli/Kiener, S. 369.

20 StGH 1987/12, Urteil vom 11. November 1987, LES 1/1988, S. 4 (6); vgl. auch StGH 1990/11, Urteil vom 22. November 1990, LES 2/1991, S. 28 (30) und StGH 1996/30, Urteil vom 20. Februar 1997, LES 4/1997, S. 207 (210).

21 StGH 1994/4, Urteil vom 26. Mai 1994, nicht veröffentlicht, S. 19 und StGH 1994/6, Urteil vom 4. Oktober 1994, LES 1/1995, S. 16 (22).

22 StGH 1997/42, Urteil vom 18. Juni 1998, LES 2 / 1999, S. 89 (94) mit Verweis auf Kley, *Verwaltungsrecht*, S. 180 und Widmer, S. 69 ff.; zum Gesetzmässigkeitsprinzip siehe hinten S. 649 ff und 654 ff.